

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Für sämtliche Vertragsbeziehungen, sowohl für die Lieferung von Produkten als auch für die Erbringung von Leistungen jeglicher Art, insbesondere im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, zwischen dem Lieferanten und der Phoenix Contact GmbH & Co. KG, PHOENIX CONTACT ELECTRONICS GmbH, Phoenix Feinbau GmbH & Co. KG, PHOENIX CONTACT Deutschland GmbH, PHOENIX CONTACT Connector Technology GmbH, PHOENIX CONTACT HMI-IPC Technology GmbH, PHOENIX CONTACT Combinations GmbH, PHOENIX CONTACT Cyber Security AG und/oder der PHOENIX CONTACT Power Supplies GmbH - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Die Lieferung von Produkten sowie die Leistungen werden im Folgenden zusammen als „Vertragsgegenstände“ bezeichnet. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt der Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten oder der von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Vertragsgegenstände vorbehaltlos annimmt bzw. diese bezahlt. Der Auftraggeber hat das Recht, vom jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.
- (2) Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch für alle künftigen Einzelverträge mit dem Lieferanten.

2. Geheimhaltung

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, insbesondere sämtliche schriftliche, in Textform oder mündlich übermittelte Informationen, streng geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bekannt gegeben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten sind von dem Lieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.

3. Preise, Versand, Verpackung

- (1) Die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive sämtlicher Nebenkosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus. Sind keine Preise in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbart, dann schuldet der Auftraggeber keine Vergütung für die vom Lieferanten erbrachte Leistung oder Lieferung.
- (2) Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer des Auftraggebers zu enthalten.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig.
- (4) Die Lieferung oder Leistung des Lieferanten erfolgt DDP (Incoterms 2010) bis zur vom Auftraggeber im jeweiligen Einzelvertrag angegebenen Anlieferadresse bzw. festgelegtem Anlieferort.
- (5) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant darf ausschließlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwenden. Die Regelungen zu Ziffer 11 Absatz 3 gelten hier entsprechend.

4. Lieferzeit

- (1) Die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der mangelfreien Vertragsgegenstände bei der vom Auftraggeber genannten Anlieferadresse bzw. festgelegtem Anlieferort oder die vollständige und vorbehaltlose Abnahme durch den Auftraggeber.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Überschreitet der Lieferant den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Liefertermin („Verzug“), so hat er dem Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz von 0,5 % vom Wert der Vertragsgegenstände des jeweiligen Einzelvertrages je angefangenem Kalendertag der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert der Vertragsgegenstände des jeweiligen Einzelvertrages, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten und/oder der Lieferant kann einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens (Verzögerungsschaden) bleibt unberührt. In diesem Fall wird der pauschalierte Schadensersatz auf den darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet.
- (3) Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihm gesetzten Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und von dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten. Daneben bleibt der Auftraggeber in jedem Fall berechtigt, die Lieferung/Leistung weiterhin vom Lieferanten zu beanspruchen und zusätzlich den Verzögerungsschaden geltend zu machen.
- (4) Darüber hinaus stehen dem Auftraggeber für den Fall des Verzugs des Lieferanten die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme oder vorbehaltlose Zahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
- (6) Sollten für die jeweilige Vertragserfüllung Unterlagen oder Informationen des Auftraggebers erforderlich sein, die der Auftraggeber nicht an den Lieferanten übergeben hat, kann sich der Lieferant nur auf ein Mitverschulden des Auftraggebers am Lieferverzug berufen, wenn er die Unterlagen und Informationen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (7) Liefert der Lieferant die Vertragsgegenstände vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der Auftraggeber die Annahmeverweigerung oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, so lagert der Auftraggeber die Vertragsgegenstände bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst am vereinbarten Liefertermin.

5. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt im Sinne dieser Einkaufsbedingungen und im Sinne des jeweiligen Einzelvertrages ist nur ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis,

das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen ist, wie z. B. Krieg, Kriegsgefahren und Naturkatastrophen.

- (2) Höhere Gewalt befreit den von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der Vertragsgegenstände ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist oder ihm nicht mehr zumutbar ist.

6. Rechnungserteilung, Zahlung und Forderungsabtretung

- (1) Rechnungen sind dem Auftraggeber mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert vollständig, den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entsprechend und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Der Auftraggeber ist erst nach dem Eingang einer den Anforderungen gemäß Satz 1 entsprechenden ordnungsgemäßen Rechnung verpflichtet, die Vertragsgegenstände innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles zu bezahlen.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege, und zwar innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
- (3) Bei mangelhafter Lieferung/Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Der Auftraggeber kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung aus dem jeweiligen Einzelvertrag ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Mahnung des Lieferanten in Verzug.
- (5) Bei Vorauszahlungen ist der Lieferant auf erstes Anfordern des Auftraggebers verpflichtet, eine angemessene Sicherheit, z. B. unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft, in Höhe der Vorauszahlung zu leisten.
- (6) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (z. B. Abnahmeprüfzeugnisse) in der jeweiligen Bestellung vom Auftraggeber gefordert werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Bescheinigungen zusammen mit oder vor der Lieferung der jeweiligen Vertragsgegenstände an den Auftraggeber zu übergeben.
- (7) Eine Forderungsabtretung an Dritte durch den Lieferanten oder Einziehung der Forderungen durch Dritte ist unzulässig.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von anderen Unternehmen des Auftraggebers wertstellungsgerecht zu verrechnen.

7. Beistellungen

Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellten oder verkauften Teilen und Komponenten vor. Die von dem Auftraggeber bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages mit dem Auftraggeber. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Bei Wertminderung oder Verlust der Teile und Komponenten hat der Lieferant Schadensersatz zu leisten. Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an den bereitgestellten

Teilen und Komponenten auch nach Verarbeitung und Montage durch den Lieferanten vor.

8. Eigentumserwerb des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird unmittelbar mit Ablieferung/Übergabe der Vertragsgegenstände Eigentümer dieser Waren.

9. Gewährleistung/Garantie

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Vertragsgegenstände dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen weltweiten rechtlichen Bestimmungen, Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden sowie der EG, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant steht weiterhin dafür ein, dass sämtliche Vertragsgegenstände frei von Fehlern sind sowie den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck sowie Einsatzort geeignet sind. Sollte der Lieferant von den vorbezeichneten Vorschriften sowie Anforderungen abweichen wollen, so hat er vorab die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Gewährleistungsansprüche bleiben von dieser Zustimmung unberührt.
- (2) Der Lieferant übernimmt für die Vertragsgegenstände eine Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB, nach der der Lieferant die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der Vertragsgegenstände für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Gefahrübergang garantiert.
- (3) Eine Wareneingangsuntersuchung der Vertragsgegenstände durch den Auftraggeber ist auf eine Prüfung beschränkt, ob die gelieferten Vertragsgegenstände nach Stückzahl mit den jeweils bestellten Mengen übereinstimmen, mit offensichtlichen, äußerlich erkennbaren Transportschäden versehen sind und ob die gelieferten Vertragsgegenstände mit den bestellten Vertragsgegenständen übereinstimmen (Identität). Für diese vorbezeichneten Mängel gilt eine Rügefrist von 2 Wochen. Für alle übrigen offenen Mängel sowie verdeckten Mängel gilt die Rügefrist von 2 Wochen ab Entdeckung. Weitergehende Rüge- und Untersuchungspflichten des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- (4) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung) zu beseitigen. In dringenden Fällen oder bei kleinen Mängeln kann der Auftraggeber die Nachbesserung selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ohne dass hierdurch die Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistung eingeschränkt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Rahmen dieser Nachbesserung bei ihm entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung stehen dem Auftraggeber sämtliche gesetzlichen Rechte, insbesondere Rücktritt, Minderung, Aufwendungsersatz und Schadensersatz statt der Leistung zu. Bei Werkleistungen steht dem Auftraggeber zusätzlich das Recht zur Selbstvornahme zu. Im Übrigen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber durch einen mangelhaften Vertragsgegenstand entstanden sind, auch ohne vorherige Fristsetzung zu ersetzen.
- (5) Der Auftraggeber ist jedoch in jedem Fall berechtigt, anstatt der Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung) eine Gutschrift des/der jeweiligen Kaufpreises/ Vergütung vom Lieferanten zu verlangen.
- (6) Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. (§ 439 II BGB). Hierzu zählen unter anderem neben den vorgenannten auch die Kosten für den Ein- und Ausbau des mangelhaften

- Vertragsgegenstandes sowie Kosten bzw. Schäden, die dadurch entstehen, dass das Produkt in andere Produkte bzw. Geräte eingebaut wird. Zu den Kosten im Rahmen der Nacherfüllung gehören deshalb auch die Schäden, die an anderen Rechtsgütern vom Auftraggeber oder Dritten durch die Lieferung von mangelhaften Vertragsgegenständen entstanden sind ("Weiterfresser").
- (7) Die mangelhaften Vertragsgegenstände darf der Auftraggeber anstatt einer Nacherfüllung nach eigenem Ermessen auf Kosten des Lieferanten unverzüglich aussortieren und nacharbeiten, um die Lieferfähigkeit zum Kunden abzusichern.
- (8) Im Fall von Nacherfüllungsansprüchen des Auftraggebers gegenüber dem Lieferanten im Sinne von Ziffer 9 Absatz 4 und 7 sowie § 439 II BGB hat der Lieferant dem Auftraggeber insbesondere die folgenden Arbeits- und Materialkosten pauschal in folgender Höhe zu erstatten:
- a) Pauschale für Mahn- und sonstige Schreiben:
5,00 € pro Schreiben
- b) Telefonpauschale:
3,00 € pro Telefonat
- c) Kopierpauschale:
0,50 € pro Kopie
- d) Fahrtkostenpauschale:
0,50 € pro gefahrenem Kilometer
- e) Arbeitsaufwand:
50,00 € pro Arbeitsstunde und Mitarbeiter
- Der Arbeitsaufwand wird pro angefangene Viertelstunde berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten.
- (9) Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate nach Ablieferung an den Kunden des Auftraggebers, längstens jedoch 48 Monate nach Gefahrenübergang auf den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz längere Fristen vorsieht. Sie beginnt mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Anlieferadresse bzw. festgelegtem Anlieferort.
- (10) Bei Vorrichtungen, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit der vollständigen und vorbehaltlosen sowie schriftlichen Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Abnahme darf vom Auftraggeber auch wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Die Vertragsgegenstände gelten für den Fall der Zahlung - auch bei vorbehaltloser Zahlung - der Ingebrauchnahme, der Nutzung oder der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber nicht als abgenommen. § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB (Fiktion der Abnahme) findet insbesondere auch im Rahmen der Einzelverträge keine Anwendung.
- (11) Für Vertragsgegenstände, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht genutzt und/oder betrieben werden konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
Für ausgebesserte oder nachgelieferte Vertragsgegenstände beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.
- 10. Serienfehler**
- (1) Serienfehler sind Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Lieferant angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler im Rahmen der Einkaufsbedingungen sowie der jeweiligen Einzelverträge liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Vertragsgegenstände 1 % der jeweils gelieferten Charge überschreitet.
In diesem Fall hat der Lieferant einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten umzusetzen.
- Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Fehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensieren. Bei Vorliegen eines Serienfehlers kann der Auftraggeber den Austausch aller Vertragsgegenstände dieser Serie verlangen. Sofern die Vertragsgegenstände des Lieferanten hierbei in einem anderen Produkt verbaut sind, ist der Auftraggeber auch berechtigt, die Produkte des Lieferanten zurückzurufen. Der Lieferant hat in diesem Fall auf erstes Anfordern hin alle Kosten und Aufwände zu erstatten. Der Auftraggeber kann die Regelung dieses Punktes innerhalb der Gewährleistungsfrist oder bei Überschreitung der vom Lieferanten angegebenen Fehlerrate geltend machen. Im Übrigen stehen dem Auftraggeber für den Fall des Vorliegens eines Serienfehlers für sämtliche von einem Serienfehler betroffene Vertragsgegenstände die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu.
- (2) Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11. Qualität und Umwelt**
- (1) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsystem zu unterhalten. Für den Fall, dass der Lieferant Vertragsprodukte an den Auftraggeber liefert, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, ist der Lieferant verpflichtet, eine entsprechende Zertifizierung/Quality Assurance Notification zu unterhalten und nachzuweisen. Sollte der Lieferant keine Zertifizierung/Quality Assurance Notification unterhalten, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Audit zur Sicherstellung dieser Anforderungen durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen Feststellungen des Auftraggebers auf eigene Kosten nachhaltig umzusetzen.
Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber, soweit der Auftraggeber dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei den Vertragsgegenständen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- (3) Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der Vertragsgegenstände und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
Auf erstes Anfordern des Auftraggebers wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die Vertragsgegenstände ausstellen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Vertragsgegenstände geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben, soweit dem Auftraggeber nicht bereits das aktuelle Sicherheitsdatenblatt für den jeweiligen Vertragsgegenstand vorliegt. Unabhängig von der Lieferung von Vertragsgegenständen hat der Lieferant sicherzustellen, dass dem Auftraggeber das jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblatt für die bereits gelieferten Vertragsgegenstände übergeben wird. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.
- (5) Der Lieferant sichert zu, Stoffverbote und -beschränkungen sowie damit verbundene Informations- und Rücknahmepflichten nach dem jeweils gültigen Phoenix Contact Environmental Compliance Standard und sämtlichen anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der aktuelle Stand wird dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der Lieferant sichert zu, dem Auftraggeber nach Aufforderung Informationen über die Stoffzusammensetzung seiner Vertragsprodukte schriftlich mitzuteilen.

- (6) Soweit der Lieferant Hersteller eines Elektro- oder Elektronikgerätes gemäß § 3 Nr. 9 ElektroG ist, ist er verpflichtet, sich als Hersteller bei der zuständigen Behörde (Stiftung ear) nach § 6 ElektroG registrieren zu lassen. Soweit er keine Niederlassung im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat, muss er für die Dauer der gesamten Lieferbeziehung einen Bevollmächtigten zwecks Registrierung bei der zuständigen Behörde (Stiftung ear) und Erfüllung der weiteren Herstellerpflichten schriftlich und in deutscher Sprache beauftragen sowie ihn bei der zuständigen Behörde (Stiftung ear) gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 ElektroG benennen. Die nach § 8 Abs. 3 Satz 3 ElektroG zu erteilende Bestätigung der Beauftragung durch die zuständige Behörde (Stiftung ear) ist dem Auftraggeber bei Vertragsschluss unaufgefordert in Kopie zu übergeben und danach jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Beabsichtigt der Lieferant den Bevollmächtigten zu wechseln, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit einem Vorlauf von sechs Wochen, schriftlich mitzuteilen; Satz 3 gilt nach Bestätigung der Beauftragung bei einem Wechsel des Bevollmächtigten entsprechend.
- (7) In Hinblick auf die Rücknahmepflicht des Herstellers bzw. Bevollmächtigten nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG wird von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ElektroG kein Gebrauch gemacht.
- (8) Sofern der Lieferant die Vertragsprodukte durch einen Dritten herstellen lässt, ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 11 festgelegten Verpflichtungen durch diesen Dritten eingehalten werden.

12. Rückverfolgbarkeit/Traceability

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Vertragsgegenstände oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an den Vertragsgegenständen unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Vertragsgegenstände betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen den Auftraggeber so unterrichten, dass der Auftraggeber im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Lieferant die Anwendung des ZVEI-Leitfadens „Identifikation und Traceability in der Elektro- und Elektronikindustrie“ in der jeweils gültigen Fassung einhalten und schriftlich bestätigen.

13. Produkthaftung

- (1) Soweit Fehler der vom Lieferanten hergestellten Vertragsgegenstände zu einem Schaden an Personen (Leib, Leben, Körper, Gesundheit) und/oder zu einem Schaden am Eigentum des Auftraggebers, der Erfüllungsgehilfen, der Mitarbeiter des Auftraggebers oder von sonstigen Dritten führen oder führen können, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, insbesondere die Kosten für Nachrüstung und Reparatur, Nachlieferung und den Ein- und Ausbau der entsprechenden Vertragsgegenstände, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Lieferanten nach eigenem Ermessen auf Kosten des Lieferanten einen Rückruf durchzuführen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung inklusive Rückrufkostenversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Stehen dem Auftraggeber über die

Versicherungsdeckung hinaus weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf erstes Anfordern des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, die Versicherungspolice und seine Versicherungsbestätigung zu übergeben.

14. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsgegenstände frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sog. Schutzrechten Dritter, sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Nutzung der Vertragsgegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern hin frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwände, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Der Auftraggeber ist sofort berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Vertragsgegenstände sowie eine Lizenz zur Nutzung der betreffenden Vertragsgegenstände vom Berechtigten zu erwirken.
- (4) Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragsgegenstände vom Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Auftraggeber sofort berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Vertragsgegenstände sowie eine Lizenz zur Nutzung der betreffenden Vertragsgegenstände vom Berechtigten zu erwirken. Unverzüglich danach wird der Lieferant im Falle der Inanspruchnahme nach Wahl des Auftraggebers entweder die jeweiligen Vertragsgegenstände in Abstimmung mit dem Auftraggeber so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die dauerhafte Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.
- (5) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag sowie die Inanspruchnahme sämtlicher weiterer gesetzlicher Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt von der vorstehenden Regelung jedoch unberührt.
- (6) Im Übrigen gilt Ziffer 9 Absatz 9 entsprechend.

15. Haftung/Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Der Lieferant haftet dem Auftraggeber unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, insbesondere aus Gewährleistung, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung, für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz, unbeschränkt. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen jeglicher Art wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Der Lieferant haftet im Rahmen der Vertragsbeziehung gegenüber dem Auftraggeber für fremdes Verschulden, insbesondere im Hinblick auf Zukaufteile Dritter, wie eigenes Verschulden.

16. Unternehmerische Verantwortung

Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit, die Inhalte des vom Zentralverband der Elektroindustrie (ZVEI) jeweils gültigen Code of Conduct

einzuhalten. Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten diesen Code of Conduct auf erstes Anfordern zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Rohstoffe nicht aus Regionen oder Ländern, in denen ernsthafte ethische und/oder ökologische Bedenken rechtmäßig erhoben werden, zu beschaffen oder in Produkten zu verwenden.

- 17. Auftragsweitergabe/Vertragsübergang/Änderung der Firma**
- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber Rechte und Pflichten ganz oder zum Teil aus dem jeweiligen Einzelvertrag an Dritte weiterzugeben. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, so bleibt der Lieferant allein für die Vertragserfüllung verantwortlich.
- (2) Der Lieferant hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang sowie jegliche gesetzliche Rechtsnachfolge und jede Änderung der Firma unverzüglich mitzuteilen.
- 18. Datenschutz**
- Der Lieferant und der Auftraggeber verpflichten sich, bei der im Rahmen der Leistungserbringung notwendigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Bundesdatenschutzgesetz und sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Personenbezogene Daten, von denen der Lieferant oder der Auftraggeber Kenntnis erlangen, werden ausschließlich zur Abwicklung dieser Vertragsbeziehung vom Auftraggeber oder Lieferanten verarbeitet und niemals zu anderen Zwecken als den vorgenannten an Dritte weitergegeben, veräußert oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt.
- Bei Bedarf werden Informationen vom Auftraggeber auch an die mit der Phoenix Contact GmbH & Co. KG verbundenen Unternehmen i.S. v. §§ 15 ff. AktG oder Dritte weitergegeben, um eine Leistung oder Transaktion zu erbringen, wie zum Beispiel Bestellabwicklungen und Lieferungen. Bei der Weitergabe persönlicher Daten an Dritte beschränkt sich der Auftraggeber auf diejenigen Informationen, die zur Erbringung seiner jeweiligen Leistungen nötig sind. Der jeweilige Dritte darf diese persönlichen Daten ausschließlich zur Erbringung der angeforderten Leistung oder der Durchführung der notwendigen Transaktion, die im Auftrag des Auftraggebers durchgeführt wird, verwenden. Die Dritten werden dabei durch den Auftraggeber auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichtet.
- 19. Erfüllungsort**
- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung die vom Auftraggeber gewünschte Anlieferadresse bzw. festgelegter Anlieferort; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten der Sitz des jeweiligen Auftraggebers.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Abnahme oder Übernahme am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.
- 20. Zahlungseinstellung, Insolvenz**
- Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, entschädigungslos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftraggeber hergeleitet werden können.
- Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so werden die Vertragsgegenstände nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem Auftraggeber entstehende Schaden wird bei der Abrechnung abgezogen.

- 21. Schriftform**
- Soweit eine Erklärung „schriftlich“ oder „in Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung von der/den zur ordnungsgemäßen Vertretung des jeweiligen Vertragspartners berechtigten Person oder Personen eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner als Original oder als Telefax übermittelt werden oder durch elektronische Erklärung (z. B. E-Mail, EDI) auch ohne eigenhändige Namensunterschrift abgegeben werden, es sei denn, die Schriftform ist in individualvertraglichen Vereinbarungen anderweitig abweichend geregelt.
- 22. Vertragssprache, Korrespondenz**
- Die Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften.
- Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche bzw. englische Wortlaut Vorrang.
- 23. Abweichende Regelungen bei Beauftragung von Bauleistungen**
- Sofern Bauleistungen Gegenstand des Auftrages sind, gelten die VOB/B sowie die Ziffern 1 bis 22 und 24 bis 25 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit folgenden Einschränkungen:
- (1) Sofern die Parteien einen Einheitspreisvertrag abgeschlossen haben, wird gemäß den Regelungen des Vertrages nach Masse abgerechnet. Die Fixpreisvereinbarung gemäß Ziffer 3 Absatz 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezieht sich dann nur auf die jeweiligen Einheitspreise.
- (2) Ziffer 4 Absatz 2 gilt bei der Beauftragung von Bauleistungen nicht. Vielmehr gilt stattdessen folgende Regelung: Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, gilt folgende Vertragsstrafe als vereinbart: Je Werktag des Verzuges mit der Fertigstellung der Vertragsleistung schuldet der Lieferant dem Auftraggeber 0,2 % des Nettopauschalffestpreises bzw. des vorläufigen Gesamtpreises beim Einheitspreisvertrag. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens (insgesamt) maximal 5 % des Nettopauschalffestpreises bzw. des vorläufigen Gesamtpreises beim Einheitspreisvertrag. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Vom Lieferanten bezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Erfolgt im Rahmen des Bauablaufes eine Änderung der vereinbarten oder nachträglich einvernehmlich festgesetzten Vertragsfristen, muss die Vertragsstrafe nicht erneut vereinbart werden, vielmehr gelten die vorstehenden Regelungen auch dafür.
- (3) Ziffer 4 Absatz 3 gilt bei der Beauftragung von Bauleistungen nicht.
- (4) Ist der Auftraggeber gemäß Ziffer 6 Absatz 3 zur Zurückhaltung der Zahlung berechtigt, so gilt § 641 Absatz 3 BGB.
- (5) Ziffer 9 (Gewährleistung/Garantie) entfällt ersatzlos. Soweit im Bauauftrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Gewährleistungsvorschriften der VOB/B mit Ausnahme der Gewährleistungsfrist. Diese beträgt für Bauleistungen fünf (5) Jahre ab Abnahme durch den Auftraggeber. Die Bauleistungen sind in jedem Fall förmlich abzunehmen.
- (6) Die Ziffern 10 (Serienfehler), 11 (Qualität und Umwelt), 12 (Rückverfolgbarkeit/Traceability) und 13 (Produkthaftung) finden bei Beauftragung von Bauleistungen keine Anwendung.
- (7) Ziffer 20 (Zahlungseinstellung, Insolvenz) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber in den genannten Fällen statt zum Rücktritt zur Kündigung des Vertrages berechtigt ist.

24. Gerichtsstand/anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Auftraggebers, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- (2) Ergänzend gilt ausschließlich unvereinheitlichtes deutsches Recht, namentlich des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

25. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Blomberg, Februar 2016
Phoenix Contact GmbH & Co. KG

Bad Pyrmont, Februar 2016
PHOENIX CONTACT ELECTRONICS GmbH

Lüdenscheid, Februar 2016
Phoenix Feinbau GmbH & Co. KG

Blomberg, Februar 2016
PHOENIX CONTACT Deutschland GmbH

Herrenberg, Februar 2016
PHOENIX CONTACT Connector Technology GmbH

Filderstadt, Februar 2016
PHOENIX CONTACT HMI-IPC Technology GmbH

Bad Pyrmont, Februar 2016
PHOENIX CONTACT Combinations GmbH

Berlin, Februar 2016
PHOENIX CONTACT Cyber Security AG

Paderborn, Februar 2016
PHOENIX CONTACT Power Supplies GmbH